

nicht ansieht? Die Meinungen darüber waren sehr getheilt; alle älteren Damen erklärten es für eine große Unschicklichkeit, wenn ein Herr eine Dame anzusehen wage; die jungen Damen dagegen sprachen sich einstimmig dahin aus, daß ein Herr kaum eine größere Unartigkeit sich zu Schulden kommen lassen könne, als wenn er eine Dame vorübergehen lasse, ohne ihr einen Blick zu widmen.

**Auflösung des Lückenraths in Nr. 61:
Kefeden. Keden.**

Bachnang. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Thierarzts David Kummer ist folgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt:

1) die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus in der Wassergasse, mit gut eingerichteter Schmiedwerkstätte. Ferner

K e e r :

2) die Hälfte von 1 Mrg. 3/2 Brtl. am Viehtrieb, neben Dr. Müller und Kupferschmied Wurster;

3) 2 Brtl. 9/8 Rth. in der Kleinklinge, 4te Houb, neben Schönsärber Springer und Putmacher Zügel;

4) 3 1/2 Brtl. 7 Rth. im Hafnersweg, neben Gottlieb Belz Wittwe und den Anwandern, 6te Houb;

5) 1 1/2 Brtl. 8 1/4 Rth. auf dem Koppenberg, neben Johann Müller und Conrad Hölleiter, 9te Houb.

W i e s e n :

6) 2 1/2 Brtl. 7 Rth. in Storrwiesen, neben Fr. Holzwarth's Wittwe und dem Weg;

7) 1/2 Mrg. 7 1/2 Rth. in der Kleinklinge, neben Gottlob Mezger und Gottfried Kummer.

Die Liebhaber können mit Stadtrath Belz unter Vorbehalt des Aufstreichs Käufe abschließen.

Waisengericht.

ej. nom.

Stadtschultheiß Monn.

Bachnang. [Bekanntmachung.]
Der Liederkranz ist gesonnen, kommenden Sonntag, den 6. d. d. bei günstiger Witterung eine Fahrt nach Murrhardt zu machen.

Sanzenbacher.

Bachnang.

Naturalien-Preise vom 2. August 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	4	20	—	19	36
" Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel neuer . . .	9	—	8	48	8	40
" Roggen . . .	9	36	9	4	8	—
" Weizen . . .	21	4	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gersten . . .	9	4	8	52	8	—
" Haber . . .	9	30	9	—	8	36
" Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Bienen . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Brod - Tare.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 30 kr.
Der Kreuzer-Brod soll wiegen 5 Loth 2 Quint.

Fleisch - Tare.

1 Pfund Ochsenfleisch gemästetes	41	kr.
" Ochsenfleisch ungemästetes	10	—
" Rindfleisch gemästetes	10	—
" Rindfleisch ungemästetes	9	—
" Kuhfleisch gemästetes	9	—
" Kuhfleisch ungemästetes	8	—
" Kalbfleisch	9	—
" Schweinfleisch unabgezogenes	10	—
" Schweinfleisch abgezogenes	9	—
" Hammelfleisch gemästetes	8	—

S a l l.

Naturalien-Preise vom 29. Juli 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	2	36	2	28	2	15
" Gemischt	2	15	2	—	1	52
" Korn	2	—	1	50	1	48
" Gerste	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—

Brod - Tare.

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 15 kr.
Ein Kreuzer-Brod 4 Loth 1 Quint.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o. 63.

Dienstag den 8. August

1843.

Gefecht der württembergischen Reiterei und Artillerie. Den 8. August 1842 lagerte General Sebastiani sorglos im Mittelpunkte der französischen Armee, unweit dem Dnieper bei Inkowo. Auf einmal wurde er vom überlegenen Feinde kräftig angegriffen, zu völligem Rückzug genöthigt und durch 6-7000 Kosaken, 7 Geschützstücke und einer starken Infanterie-Colonne hart gebrängt. Da eilt die Reiter-Brigade von Beuermann und die Batterie von Breithaupt zur Unterstützung herbei, nimmt die Fliehenden auf, und thut jedem weitem Vordringen des Feindes Einhalt. Durch das gut angebrachte Feuer der Batterie wurden dem Feinde zwei Geschützstücke unbrauchbar gemacht.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Der Preis des unabgezogenen Schweinefleisches wurde auf 11 kr. und des abgezogenen auf 10 kr. per Pfund festgesetzt.
Den 5. August 1843.

K. Oberamt.
Amtsverweser Friz.

Bachnang. Durch die Königl. Verordnung vom 4. Septbr. 1808,

die Trauungen Königl. Unterthanen außerhalb des Reichs betreffend,

ist bestimmt, daß jede Trauung eines württembergischen Unterthanen, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, ungültig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle; wovon durch allerhöchste Verfügung vom 16. Dezbr. 1812 nur für den Fall eine Ausnahme gemacht worden ist, daß die Trauung außerhalb des Königreichs in dem Geburts- oder Wohnorte der Braut geschieht, wenn zuvor die dreimalige Proclamation in dem Wohnort des Bräutigams Statt gefunden hat, und der weltlichen und geistlichen Obrigkeit dieses Wohnorts von der beabsichtigten Trauung im Auslande Anzeige gemacht worden ist.

Die Nichtigkeit einer förmlich geschlossenen Ehe bedarf aber nach den Grundsätzen des Eherechts vor allen Dingen einer Anerkennung durch das zuständige Ehegericht.

Es haben daher die Schultheißenämter, wenn ein Fall einer im Auslande von einem Württemberger unerlaubt eingegangenen Verbindung zu ihrer Kenntniß kommt, hievon ihrem vorgesetzten Bezirkspolizeiamte Nachricht zu geben, welches die auf diese oder eine andere Weise zu seiner Kenntniß gebrachten Fälle dieser Art nach Constatirung des Sachverhalts der ihm vorgesetzten Kreisregierung zur weiteren Einleitung vorzulegen hat.

Die ehegerichtlichen Behörden sind angewiesen, von Amtswegen ein Verfahren hierüber einzuleiten, und, wenn sich hieraus die Ungültigkeit der Ehe ergibt, förmlich auszusprechen, daß diese Ehe nichtig sey, auch von einem solchen Ausspruche nicht nur den Beteiligten, sondern auch der Heimath-Behörde derselben, soweit sie diesseitige Staats-Angehörige sind, Eröffnung zu machen.

Auch die Königl. Pfarrämter sind durch die ihnen vorgesetzten Oberkirchenbehörden angewiesen worden, von Fällen der vorbezeichneten Art, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem betreffenden Bezirkspolizeiamte Mittheilung zu machen, welches

sich sodann nach den oben ertheilten Vorschriften zu richten hat.

Hiernach werden die sämtliche Ortsvorsteher in Folge hohen Regierungserlasses vom 15. Juli d. J. beschieden, und haben in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem sich zu achten.

Den 2. August 1843.

K. Oberamt.

Oberamtsverweser F r i z.

B a d n a n g. Nach dem Finanzgesetz vom 30. Juni 1842 ist in den Jahren 1842—45 die Capitalsteuer in demselben Betrage (mit 6 kr. von hundert Gulden) zu erheben, welcher durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 festgesetzt worden ist.

Zur Aufnahme der Capitalien von 1843/44 haben die Ortsvorsteher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zwar

des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 Reg. Bl. S. 378,

der Instruction zu diesem Gesetz vom 28. Juli 1821 Reg. Bl. S. 550,

der Instruction für die Vollziehung des Abgabengesetzes vom 20. August 1824 Reg. Bl. S. 671,

der Finanz-Ministerial-Befugung vom 16. Juni 1830 Reg. Bl. S. 271,

der Instruction zu dem Abgabengesetz vom 15. Juli 1830 Reg. Bl. S. 329,

des Gesetzes vom 22. Juli 1836 Reg. Bl. S. 294,

der Verordnung vom 27. März 1841 Reg. Bl. S. 144,

nunmehr die Einleitung zu treffen.

Die Aufnahme-protocolle sind mit den erforderlichen Beilagen bis 30. August d. J. einzusenden.

Zur weiteren Nachachtung wird bemerkt:

a) Befreiung gebührt allen denjenigen Wittwen, Waisen (elterlosen Personen unter 25 Jahren) und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Capitalien besitzen, und deren weiteres Einkommen (aus Haus und Gütern, an Pensionen, Renten etc. Erwerb durch Arbeit in oder außer einem Dienst) nicht mehr beträgt, als die Nutzung eines Capitals von 3000 fl., wobei also eine Untersuchung über den Bedarf zum Lebensunterhalt ausgeschlossen ist.

Halbwaisen können aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen wie Vollwaisen Befreiung ansprechen, bei diesen ist aber zu berücksichtigen:

1) ob sie selbst oder der überlebende Elterntheil die Nutzung von den Capitalien haben, daß

2) im erstern Fall unter der Rubrik weiteres Vermögen oder Einkommen, anzugeben ist, worin des Halbwaisen eigenes Vermögen und Einkommen besteht, und ob und welche Unterstützung er bei seinem noch lebenden Vater oder Mutter finden kann; wenn aber

3) der überlebende Vater oder Mutter die fragliche Nutzung anzusprechen hat, es weiterer Auskunft darüber bedarf, worin dieses überlebenden Elterntheils eigenes Vermögen (insbesondere an Capitalien) und Einkommen besteht, ferner ob die Mutter — wenn diese noch lebt — sich im Wittwenstande befindet, und wenn der Vater der überlebende Theil ist, wie alt derselbe, auch ob er noch gesund und arbeitsfähig ist; indem bei nutznießenden Personen es auf die persönlichen Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Nutznießers ankommt, und insbesondere nach dem Gesetz von 1821 §. 8 ad 7 Reg. Bl. S. 379 eine Absonderung der eigenen und der in der Benutzung stehenden Capitalien nicht Statt findet.

b) Pflegsöhnen, welche die Lehrjahre zurückgelegt haben, Dienstknechten und Mägden, welche nicht über 3000 fl. Capitalien besitzen, ist von ihren Capitalien Befreiung von der Capitalsteuer zugestanden, wenn sie den Ertrag zum Unterhalt eines unehelichen Kindes verwenden müssen.

c) Die Exemtionsansprüche in Ansehung derjenigen Capitalien, deren Besitzer die Verbindlichkeit eines Leibgedings auf sich haben, werden nach den sonstigen Verhältnissen der Capitalbesitzer, z. B. ob sie irgend einen Erwerb oder sonst ein Einkommen haben, beurtheilt. Hierbei kommen die persönlichen Verhältnisse der vom Leibgeding Lebenden nicht in Betracht. Dagegen liegt

d) die Capitalsteuer-Entrichtung von nutznießlichen Capitalien dem Nutznießer ob. Ein Unterschied zwischen solchen, und den mit Nutzen und Eigenthum zustehenden Capitalien findet nicht Statt.

Auch bei Exemtions-Ansprüchen sind sowohl die eigenthümlichen als die nutznießlichen Capitalien in die zur Befreiung geeignete Summe von 3000 fl. einzurechnen.

e) Soldaten haben als solche keine Steuerfreiheit anzusprechen, und unterliegen der Besteuerung gleich andern.

f) Zur Aufnahme-eignet sich nicht das anererbene väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder, wovon den Eltern die Nutzung gesetzlich zusteht, und das nicht in Capitalien besteht, welche abgesondert verwaltet werden; sondern das unter dem eigenthümlichen Vermögen des Nutznießers unangeschieden ist.

g) Die zu Besoldungen bestimmten Capitalien bleiben frei, es müssen jedoch die Interessen daraus in die Besoldungs-Fassionen der Empfänger aufgenommen werden.

Nur die Activ-Capitalien wirklicher Gantmassen, und zwar nur in sofern, als über dieselben der Gant bereits förmlich erkannt ist, sind steuerfrei.

Capitalien, deren Schicksal auf dem Ausgang bereits abhängiger Gantprocesse beruht, sind, in sofern die Zinsen gegenwärtig nicht fließen, in einem — der Hauptübersicht über die gefallene Steuer anzuschließenden Verzeichniß zu pränotiren.

h) Die Zahl der Patenten ist im Aufnahme-Protokoll anzumerken.

i) Wo keine Passiv-Capitalien bei den öffentlichen Cassen bestehen, da ist in dem Aufnahme-Protokoll die erforderliche Beurkundung zu machen, indem Fehrlücken unnötig und hiefür auch keine Anrechnungen passivlich sind.

k) Den Exemtionslisten muß, wo die Stiftungs-pflege an einem Deficit leidet, ein Auszug aus der letztgestellten Rechnung angeschlossen werden.

l) Die Exemten sind, so viel wie möglich, in derjenigen Ordnung aufzuführen, nach welcher sie in die Listen des letzten Jahrs aufgenommen wurden.

m) In den Gemeinden Bruch, Cottenweiler, Ebersberg, Heutensbach, Jür, Neufürstehütte, Roffkain, Sechelsberg, Strümpfelbach und Unterbrüden hat die Aufnahme-Deputation nur aus dem ersten Ortsvorsteher und ersten Gemeinderathsmitglied als Urkundsperson zu bestehen. Letztere darf aber nicht der Steuer-Einbringer des Orts seyn.

Den 4. August 1843.

K. Oberamt.

F r i z, Amtverweser.

B a d n a n g. [Verkauf der Schäferei-Gebäude auf Reichenbach.] Donnerstags den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird im Hirsch zu Dypenweiler ein wiederholter Verkaufsversuch mit diesen Gebäuden, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einer großen und einer kleineren Schaffscheuer, 2 Laubhütten und einem Schwein-

stall, vorgenommen werden. Hiezu gehören noch 5 1/2 Brtl. Gärten und Ländel.

Würde für diese Gebäude kein genügender Erlös erzielt, so wird auch ein Versuch, sie ganz oder theilweise auf den Abbruch zu verkaufen, gemacht werden.

Den 1. August 1843.

K. Kameralamt.

B a d n a n g. Zur urkundlichen Eröffnung eines Erlasses des K. Umgeldskommissariats Schwornsdorf, in Betreff der Einlage selbst bereiteter Obstmostes, werden sämtliche Herrsch Wittbe auf den 24. d. M., Mittags 12 Uhr, auf das Rathhaus eingeladen.

Den 5. August 1843.

Stadt- Accise-Amt.

F e n n i n g e r.

B a d n a n g. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Thierarzts David Kummer ist folgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt:

1) die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus in der Wassergasse, mit gut eingerichteter Schmiedwerkstätte. Ferner

A e d e r:

2) die Hälfte von 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. am Viehtrieb, neben Dr. Müller und Kupferschmied Wurster;

3) 2 Brtl. 9 1/2 Rth. in der Kleinklinge, 4te Houb, neben Schönsfarber Springer und Hutmacher Zügel;

4) 3 1/2 Brtl. 7 Rth. im Hafnersweg, neben Gottlieb Belz Wittwe und den Anwandern, 6te Houb;

5) 1 1/2 Brtl. 8 1/2 Rth. auf dem Koppenberg, neben Johann Müller und Conrad Holeiter, 9te Houb.

W i e s e n:

6) 2 1/2 Brtl. 7 Rth. in Storrwiesen, neben Fr. Holzwarth's Wittwe und dem Weg;

7) 1 1/2 Mrg. 7 1/2 Rth. in der Kleinklinge, neben Gottlob Mezger und Gottfried Kummer.

Die Liebhaber können mit Stadtrath Belz unter Vorbehalt des Aufstreichs Käufe abschließen.

Waisengericht.

ej. nom.

Stadtschultheiß Monn.

B a d n a n g. [Mobilier-Versteigerung.] Am Mittwoch den 9. August, Morgens 8 Uhr, wird die hinterlassene Mobiliarhaft des verstorbenen Christian David Kummerer, gewes. Schmieds dahier, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden, wozu man die Liebhaber einladet.

Reichenberg. [Holz-Verkauf.] In Kronwäldungen des Murrhardter Reviers werden an nachbenannten Tagen folgende Quantitäten Stamm- und Brennholz unter den bekantesten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Samstag den 12. August d. J., im Kronwald Einderst bei Murrhardt,

- a) Stammholz: 46 Stück tannene Baustämme, 30 — — Sägstämme;

- b) Brennholz: 3/4 Klafter eichene Scheiter, 48 1/4 — — tannene Scheiter, 3 1/4 — — Prügel.

Montag den 14. August, Vormittags, im Kronwald Waltersberg und Praversberg bei Murrhardt,

- a) Stammholz: 6 Stück tannene Baustämme, 16 — — Sägstämme;

- b) Brennholz: 1 1/4 Klafter buchene Scheiter, 35 1/2 — — tannene Scheiter, 5 — — Prügel.

Nachmittags, im Kronwald Gieß beim Sauerhölse,

- a) Stammholz: 11 Stück tannene Sägstämme;
- b) Brennholz: 13 1/2 Klafter tannene Scheiter.

Diebstag den 15. August, im Kronwald Buch, Morbachhalde, Dfenberg und Rindsbauch bei Wolfenbrück und Murrhardt,

- a) Stammholz: 6 Stück tannene Baustämme, 15 — — Sägstämme;

- b) Brennholz: 50 3/4 Klafter tannene Scheiter.

Mittwoch und Donnerstag, den 16. und 17. August, im Kronwald Harnersberg bei Fornsbach,

- a) Stammholz: 72 Stück tannene Baustämme, 48 — — Sägstämme;

- b) Brennholz: 63 3/4 Klafter tannene Scheiter, 1 1/4 — — Prügel.

Freitag und Samstag, den 18. und 19. August, im Kronwald Hornberg und Obermannshalde,

- a) Stammholz: 38 Stück tannene Baustämme, 66 — — Sägstämme;

- b) Brennholz: 76 Klafter tannene Scheiter.

Die etwaigen Kaufslustigen werden von denen Verkäufern mit dem weitern Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß das vorbeschriebene Bau- und Sägholz von guter Qualität ist, daß aber unter dem Kastenholz sich ziemlich anbrüchiges Holz befindet, das natürlich um niederere Preise als das übrige Holz angeboten wird, sich insbesondere für Ziegler eignen dürfte.

Den 29. Juli 1843.

K. Forstamt.

Forstassistent v. Siegesar.

Sulzbach. [Bau-Accord.] Die Erbauung eines Dekonomie-Gebäudes und einer Spritzen-Remise wird

Samstag den 12. d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Abstreich veraccorrt werden.

Nach dem vorliegenden Ueberschlag betragen die

Grabarbeiten	9 fl.
Maurerarbeit	766 fl. 57 kr.
Zimmerarbeit	1249 fl. 51 kr.
Schreinerarbeit	17 fl. 15 kr.
Schlosserarbeit	121 fl. 48 kr.
Glaserarbeit	2 fl. 42 kr.

Indem man die Liebhaber hiezu einladet, wird bemerkt, daß nur tüchtige, mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehene Meister zum Accord zugelassen werden.

Den 5. August 1843.

Schultheißenamt.
Ungerer.

Privat-Anzeigen.

Badnang. Die ehemaligen Staigacker-Mitglieder und ihre Bekannten werden hiemit wieder zu einer regelmäßigen wöchentlichen Zusammenkunft bei schöner Bitterung je Mittwoch Mittags auf den Staigacker eingeladen.

Die Badnanger Staigacker-Mitglieder.

Badnang. Allen denjenigen, welche mir mit wohlwollender Freundschaft zugethan waren, und bei denen ich mich nicht persönlich verabschieden konnte, rufe ich auf diesem Wege nebst meinem Danke ein herzliches „Lebewohl!“ nach.

Den 6. August 1843.

August Koss.

Badnang. Guter Obstmost ist zu haben bei Christian Pfizenmaier, Seifensieder.

Winnenden. [Anzeige.] Den hiesigen und auswärtigen Herren und Damen, welche mir schon Aufträge zu geben die Güte hatten, wie auch denen, welche mit meiner Firma noch gar nicht bekannt waren, diene hiemit zu wissen: daß ich von Birkmannweiler hieher gezogen bin, und empfehle ihnen mein wohl assortirtes Geschäft auf's Beste.

S. Dobler, Buchbinder.

Großaspach. [Fournir-Schneidmaschine zu verkaufen.] Eine von dem Unterzeichneten neu erfundene, mit Schwungrad versehene Fournir-Schneidmaschine, die von einem Mann getrieben wird, worauf Fourniere von 1-6 Schuh Länge und 8 Zoll Breite geschnitten werden können, und für Schreiner sehr vortheilhaft ist, wird hiermit zum Verkauf angeboten.

Zugleich empfiehlt er sich den Herren Schreinermeistern im Verfertigen solcher Maschinen zu jeder beliebigen Einrichtung und Größe. Ebenso können auch bei ihm von jetzt an zu jeder Zeit Fourniere geschnitten werden, die er nicht nur billig, sondern auch sehr schön liefern kann.

Friedrich Weegmann.

Spiegelberg. [Verlausener Hund.] Es hat sich den 2. August hier eine weiß und schwarz gefleckte Wachtelhündin verlaufen; dieselbe ist mit einem Halsband von Messing versehen, auf welchem der Name „Bodmer in Stuttgart“ gravirt ist. — Wer solchen einfängt und im Adler hier abgibt, erhält fl. 1. 30 kr. zur Belohnung.

Zu verkaufen. Ein modern gearbeitetes Fortepiano mit 6 Octaven ist um 6 Louisd'or feil. Die Redaction sagt, bei wem.

Badnang. [Geld-Offert.] Bis Martini sind gegen gefähliche Sicherheit 800-1000 fl. auszuleihen. Von wem? ist in der Redaction dieses Blatts zu erfragen.

Zell. [Geld.] Gegen Sicherheit sind 50 fl. Pfleggeld auszuleihen bei Friedrich Pfizenmaier.

Rassengericht.

Anklage auf Muttermord.

Wainz, 24. Juli.

(Schluß.)

Wie könnte (fährt der Hr. General-Prokurator dann fort) der Angeklagte das Schimpfen seiner Mutter oder das Umwerfen der Töpfe als Entschuldigung für ein solches Verfahren angeben? Ist es dann etwas so Unerhörtes von einer Mutter, wenn sie ungern

sieht, daß ihr Sohn eine fremde Weibsperson mitbringt, die er ehelichen zu wollen vorgibt und als Zuhälterin bei sich behält? Selbst in der übertriebenen Leidenschaft des Angeklagten zu dieser Person findet der Redner einen wiederhollen Beweis des Vorbedachts, und schließt mit dem Ausspruche der sichern Zuversicht, daß die Geschwornen strenge Gerechtigkeit üben würden.

Während dieses Vortrags nahm die Aufregung des Angeklagten, der auf der einen Seite der Bank lag und laut schluchzte, in einem hohen Grade zu.

Nun erhielt der Bertheidiger, Hr. Anwalt Zih, das Wort. Derselbe richtete an den Hof das Begehren, daß, außer der den Geschwornen nach dem Anklageakte zu stellenden Frage, noch zwei andere Fragen ihrer Beantwortung unterlegt werden sollten, wovon die eine sich auf die durch Schimpfreden gegen seine Verlobte hervorgerufene Anreizung zur That und die zweite auf den Zustand von Wahnsinn oder Verwirrung, in dem der Angeklagte sich bei Begehung derselben befunden, bezögen. Nach Stellung dieses Antrags sagte der Hr. Bertheidiger: Ueber dem traurigen Ereignisse, welches heute die Aufmerksamkeit der Geschwornen in so hohem Grade in Anspruch nehme, liege ein tiefes Dunkel. Der eine Theil der dabei Betheiligten sey durch den Tod hinweggerafft worden, über den zweiten sey eine Capital-Anklage verhängt.

Die einzigen Beweise, deren sich die Anklage bediene, beständen in den Aussagen der verstorbenen Mutter, in den Aeußerungen des Angeklagten und in einem mit Mühe zusammengestellten Indizienbeweise. Den Aussagen der Mutter, glaubt der Bertheidiger, könne man keinen Glauben schenken, weil sie den Sohn von Jugend auf gehaßt habe. In voller Hoffnung, ihre Gesundheit wieder zu erlangen, habe sie ihre Erklärungen abgegeben und beinahe nie auf dieselbe Weise, sondern mit bedeutenden Abweichungen. So habe sie anfänglich behauptet, sie wäre gleich am Anfange der Mißhandlung von Sinnen gekommen, als der Beklagte sie habe aufhängen wollen, während dem sie dem Untersuchungsrichter angibt, sie wisse nichts von dem Verbrennen; aber sie erinnere sich, wie sie in die Kiste gezwängt worden. Des Angeklagten Geständnisse könnten nur in so weit Geltung haben, als sie von sonstigen untrüglichen Beweisen unterstüßt würden. Der ärztliche Fundbericht wäre demnach der einzige Anhaltspunkt für die Anklage; dieser könne aber über die Thatsache selbst keine Aufklärung geben; wer die Verbrennung vorgenommen und wie sie stattgefunden, das geben die Aerzte nicht an; die Anklage sage, auf dem eiser-

nen Kroppen sey die Wittwe Fuhrmann verbrannt worden; während die Aerzte dieses für unmöglich und ein auf dem Herde brennendes Kohlenfeuer für annehmbarer hielten: so stehe man im Zweifel über die ersten Elemente der Anklage.

Die Staatsbehörde, fährt der Hr. Verteidiger fort, spricht von einem Streite zwischen Mutter und Sohn. Hiervon ist mir nichts bekannt: von Drohungen? auch dafür besteht keine Gewissheit. Wie läßt sich aus solchen Antecedentien folgern, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, an diesem Tage die so schreckliche That zu begehen? Die Angabe der Anklage, daß Niemand, als die Mutter und der Beschuldigte im Hause gewesen, liefert keinen Beweis für die Verübung der That, eben so wenig, als das Zuschließen der Thüre, das er übrigens durch seine dringende Arbeit und seine Gänge in den Hof und in den obern Stock zur Genüge entschuldigt. Man behauptet auch, er habe sich entfernt: er sey flüchtig gegangen, als er in der Verwirrung sich hinwegbegab; aber sobald er zur Besinnung kam, kehrte er sogleich wieder zurück. Die Geständnisse des Beklagten bei Roth sieht der Hr. Verteidiger so an, daß man keinen Werth darauf legen dürfe, da der Angeklagte noch unter dem Einflusse des Schreckens und eines noch nicht definirten Gefühls sie ausgesprochen habe. Die Aerzte hätten wiederholt erklärt, daß eine Strangulation nicht verübt worden sey, indem man Spuren davon hätte äußerlich und innerlich erkennen müssen, wovon sie jedoch nichts gefunden hätten; wie man also dem Angeklagten glauben könne, wenn er sich derselben schuldig erkläre? Die Anklage sage, auch die Wittwe Fuhrmann könne sich nicht selbst verbrannt haben, während die Aerzte behaupteten, die durch die Haare entzündete Haut habe die Veranlassung zu den Brandwunden am Kopfe geben können; wo dann hier ein Beweis vorliege, daß der Angeklagte sie erfaßt und über das Feuer gehalten habe? In dem ersten Protokolle sehe kein Wort von der Erklärung des Beklagten, daß er seine Mutter habe aufknüpfen wollen; erst in dem zweiten sey hievon die Rede, nachdem er sich unbegreiflicher Weise damit gerühmt. Es unterliegt beinahe keinem Zweifel, bemerkt der Hr. Verteidiger weiter, daß der Angeklagte an jenem Tage durch die auf ihn einwirkende Leidenschaft, durch die Schimpfreden seiner Mutter und die Thränen seiner Geliebten in einem Zustande des Wahnsinns, der Raserei sich befunden, den unser humaner Gesetz vorgesehen habe, und bei dem die geringste Strafe noch zu schwach für seine Urtheilskraft wäre; er werde sich bemühen, darzuthun, daß dieser Zustand wirklich bei ihm vorhanden gewesen. Der

Bürgermeister sagte, es sey eine Narrenfamilie; gegen Jeden betrug der Beschuldigte sich gut, mit Ausnahme gegen seine Mutter und seine Schwester. Worin hatte diese Abneigung ihren Grund? In der Behandlung des Vaters, dem der Beklagte sehr ergeben war, den die Mutter in's Zuchthaus brachte, und der, so glaubte wenigstens der Beklagte, an den Folgen schlechter Behandlung von Seiten derselben starb. Hierzu kam nun seit seiner Rückkehr in das väterliche Haus die Beschimpfung seiner Braut, eines ordentlichen braven Mädchens, die von Mutter und Schwester mit allen möglichen Spottnamen belegt und jeder Schleichheit fähig erklart wurde, von der selbst die Staatsbehörde ohne Grund mit Geringschätzung sprach, und der man doch nichts Nachtheiliges nachsagen kann; war das nicht Ursache, um in eine Art Verwirrung, in Raserei zu verfallen? Die Staatsbehörde sagt, der Angeklagte ist ein Komödiant; ich sage, er ist ein Narr, und damit erkläre ich Vieles, was bisher als räthselhaft erschien. Was ist am Charfreitage vorgefallen? fragt nun die Verteidigung. Die Schwester und die Mutter gehen in die Kirche; morgens war die Mutter hineingegangen. Konnte der Beschuldigte wissen, daß sie Abends nicht wieder hinginge, und einen Plan zur Vollführung der That machen? Und doch soll dieser eine Belästigung gegen ihn abgeben. Er geht in der Stunde, wo er die That vollbringen will, und macht Kommissionen; man bemerkt keine Aufregung an ihm; ein Umstand, der zu seinem Vortheil angewendet werden könnte, soll ihm nun auch zur Last gelegt werden. Wenn die Mutter im Nachhausegehen ihn von Neuem beschimpfte und er ihr nun den unglücklichen Stoß gab, war das nicht Wahnsinn? Konnte er in vernünftigem Zustande hoffen, man entdecke die Mutter nicht, wenn er sie in die Kiste stecke? Nach der That eilt er nach Bingen; statt an die Flucht zu denken, kehrt er zurück und gibt Erklärungen, die man nur als eine Folge der Aufregung und des genossenen Weines betrachten kann. — Vorbedacht, fährt der Hr. Verteidiger fort, muß erwiesen seyn; er kann nicht vermuthet werden; die Indizien, die die Anklage zu Gunsten ihrer Behauptung, daß er vorhanden sey, vorbringt, erweisen nichts; wo wäre ein Motiv gewesen, die Mutter zu tödten, da der Angeklagte ihre zum Leben nicht bedurfte und es nur von ihm abhing, sich außerhalb des mütterlichen Hauses eine passende Existenz zu verschaffen? Der Hr. Verteidiger geht noch die Auslagen der Mutter durch, zergliedert sie, erklart, daß er sie als dem Beklagten nachtheilig nicht ansehe, und schließt dann mit der Hoffnung, daß die Geschwornen die Jugend des Beschuldigten

berücksichtigen möchten, und bei so gestalteten Sachen gewiß kein Schuldig gegen ihn aussprechen würden.

Während dieses Vortrags erhob der Angeklagte öfter und besonders bei allen Stellen, welche sich auf seine Braut, oder das Verhältniß zwischen ihm und ihr bezogen, ein so jämmerliches Geschrei, daß die Sitzung einige Mal unterbrochen werden mußte, und der Verteidiger sich zu ihm begab, um ihn zu trösten und zur Ruhe zu ermahnen. Nun verfügte sich nach einer Replik des Hrn. General-Prokurators der Gerichtshof in sein Rathungszimmer, um über den Antrag der Verteidigung wegen der weiteren zwei Fragen zu beraten. Nach 1/2 stündiger Abwesenheit kehrte er zurück, und der Präsident verkündigte das Erkenntniß, daß die Frage wegen der Provocation gestellt werden solle, aber die wegen Wahnsinn oder Raserei nicht zulässig sey. Nach Vorlesung dieses Urtheils fing der Hr. Präsident sein eben so klares als unparteiisches Resümee an, das wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht anführen können; jedoch dürfen wir den Eingang nicht unerwähnt lassen, wo Hr. Mez eben so richtig als wahr die großen Vortheile des öffentlichen und mündlichen Verfahrens hervorhob und dabei vorzüglich anführte, daß es nur bei diesem Verfahren möglich sey, in einem Tage eine Criminalsache von so großer Wichtigkeit, wie die heutige, zu Ende zu führen, und dabei der Anklage nicht allein, sondern auch der Verteidigung vollen Spielraum zu lassen. Wir fügen hier Bemerkung noch die bei, daß es nur bei diesem Verfahren möglich war, eine Prozedur, wo so viele Zeugen abgehört, so viele Untersuchungen gemacht werden mußten, so zu beschleunigen, daß drei Monate nach der Begehung der That der Beschuldigte auch schon seinen Urtheilspruch erhielt; am 22. April war die Wittwe Fuhrmann gestorben und am 22. Juli wurde das Urtheil erlassen.

Um 10 Uhr verließen die Geschwornen den Sitzungssaal; kurz nach 11 Uhr kehrten sie in denselben zurück, ihr Ausspruch lautete: Der Angeklagte sey der rechtswidrigen Tödtung seiner Mutter, verübt im Affekte, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses, schuldig. Der Hof sprach nun die Todesstrafe aus. Fuhrmann, der, so lange noch Ungewissheit über sein Schicksal herrschte, höchst niedergeschlagen und traurig erschien, öfter jämmerlich weinte und schluchzte, erhob sich nun plötzlich von der Bank und erklärte dem Präsidenten, er werde keine Kassation nachsuchen. Die Todesstrafe sey ihm lieber, als 5 Jahre Zuchthaus.

Bis zu dem letzten Augenblicke der Sitzung hatte die Zahl der Personen, welche den Ausgang abwarteten, zugenommen; bei dem Urtheilsprüche war das Gedränge im Saale ungeheuer, die Hitze unerträglich, und beim Nachhausegehen der Tausende eine Dunkelheit in den Straßen, wie in den Tunnels der Eisenbahn von Paris nach Orleans.

Mannichfaltigkeiten.

— In der Umgegend von Dresden hat die Ernte schon länger als 8 Tage begonnen, und man rühmt allgemein den außerordentlich reichen Segen, die meisten Aehren trugen 160- und 180köpfig. Gleiche erfreuliche Nachrichten hört man aus allen deutschen Gauen, besonders auch aus Böhmen und Bayern. Auch die Kirschenernte ist dort eine der reichsten seit vielen Jahren gewesen.

— Der Schw. Merkur gibt folgendes Beispiel außerordentlicher Fruchtbarkeit, das zur Nachahmung der Bauart auffordern dürfte: Auf dem, zur Fhrl. v. Gottschen Herrschaft Plattenberg gehörigen, unmittelbar hinter dem Lochengebirge liegenden Gut Oberhausen, wurde ein im vorigen Jahre mit Keps bestellt gewesener Acker von 1/2 Morgen sogleich nach gescheneher Einweihung des Kepszeugnisses am 9. Juli zum Zwecke der Futtergewinnung mit Roggen eingesät, am 10. September ein großer Wagen dürres Futter mit wenigstens 20 Centnern davon eingeheimst, und sofort derselbe bis zur Einwinterung den Schafen zur Beweidung überlassen. In diesem Frühjahr wollte man ihn nun zur Sommerfruchtfaat bestellen, als man aber die Roggenpflanzen noch lebend und treibend fand, wurde er in seinem Zustande belassen, und nun steht auf demselben ein in Halm und Kolben gleich ansehnlicher schöner Roggen. Auch die übrigen auf diesem Gute nach der Dinkelernte mit Roggen bestellten und im Spätherbste noch von den Schafen beweideten Felder haben einen gleich schönen Bestand.

— Im Bade Kreuth hat es in den letzten Tagen des Juli Schnee gegeben, so daß es fast noth gethan hätte, die Badegäste hätten Winterkleider angezogen.

— Am Todestage ihres Gemahls, 13. Juli, hat die Herzogin von Orleans 10,000 Francs an die Frauen in Paris vertheilen lassen, die seit dem 15. Juli 1842 Wittwen geworden sind und sich in hilfbedürftiger Lage befinden. Es meldeten sich 200 Frauen aus Paris.

— (Spanien.) Nach eben eingegangenen Nachrichten ist Epartero's Schicksal entschieden. Bei

Torrejon kam es zu einem Treffen zwischen Narvaez und Soane, und der Erstere, der Anführer der Insurgenten, siegte. Espartero war mit einigen Truppen auf der Flucht in Cordova. Madrid unterhandelte.

Einheimische.

Stuttgart. Montag den 31. Juli, Vorm. 10 Uhr, hat sich auf seinem Zimmer ein hiesiger, 31 Jahre alter lediger Mann vom Beamtenstande durch Pistolenschuß in die Brust das Leben genommen. Derselbe hat allgemein, von seinen Vorgesetzten, wie von seinen Bekannten, das Prädikat eines ausgezeichneten fleißigen Arbeiters und eines rechtlichen braven Menschen. Ein Gehörleiden, an dem er schon längere Zeit litt, und welches ihm oft große Schmerzen verursachte, soll ihn zu diesem verzweifelten Entschluß gebracht haben.

Offizielle Nachrichten.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Thailfingen, D. Balingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 346 fl., und um den zu Schültingen, D. Knittlingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 250 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem ev. Consistorium zu melden.

Den 28. Juli 1843.
K. ev. Consistorium. Scheurlen.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Mädchenschuldienst zu Gingen, D. Geislingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 266 fl. 59 kr. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem ev. Consistorium zu melden. Den 1. August 1843.
K. ev. Consistorium. Scheurlen.

— Unter dem 1. Aug. wurde der ev. Schuldienst in Kenfritzhausen, D. Sulz, dem Schulmeister Kistling in Thailfingen übertragen.

— Unter dem 28. Juli wurde der ev. Schuldienst zu Ochsenberg, D. Heidenheim, dem Lehrgehilfen Schrade zu Gmünd, der zu Deizisau, D. Eßlingen, dem Schulmeister Schmid zu Ebingen, und der Elementarschul- und Organistendienst zu Hall dem Mädchenschulmeister Kuhn in Besigheim übertragen.

S o m m e r.

Eigenen Willens entdicht, als Werkzeug schöner Gesellen, Geistige Jammereckel, die nur Gebahren erwidern; Doch in der leitenden Hand des sinnig wirkenden Meisters Göttliche Zaubergewalt, die uns mit Staunen erfüllt.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.

Winnenden.

Naturalkorn-Preise vom 5. August 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	20	16	19	20	18	—
„ Dinkel	9	48	9	31	9	20
„ Roggen	13	52	11	26	8	32
„ Gersten	9	4	8	28	8	—
„ Haber	10	—	9	54	9	40
1 Eimer Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Weiskorn	2	—	1	56	1	45
„ Ackerbohnen	2	6	2	—	1	48
„ Wicken	1	40	1	20	1	8

Brod - Taxe.

8 Pfund gutes Kernen - Brod 30 kr.
Der Kreuzer - Weck soll wiegen 6 Loth.

Fleisch - Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch — kr.
— — Rindfleisch 10 —
— — Kalbfleisch 9 —
— — Schweinefleisch 11 —
— — Hammelfleisch — —

Heilbronn.

Frucht-Preise vom 2. August 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen	20	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter	9	22	8	53	8	12
„ Dinkel neuer	7	—	6	56	6	40
„ Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	19	45	19	13	19	6
„ Korn	12	—	8	16	6	—
„ Gersten	8	—	7	40	6	40
„ Haber	10	15	9	41	8	48

Geld für Goldmünzen.

	fl.	kr.
Württembergische Dukaten von 1840 bis 1842 (Reg. Bl. von 1840, S. 175)	5	45
Veränderliche Goldmünzen	—	—
1) Andere Dukaten	5	34
2) Neue Louisdor	11	—
3) Friedrichsdor	9	42
4) Holländische Zehnguldenstücke	9	52
5) Zwanzigfrankenstücke	9	28

Stuttgart, den 1. August 1843.
K. Staatsassen-Verwaltung.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^o 64. Freitag den 11. August 1843.

Am 11. August 1812 gab Napoleon von Witepsk aus den Befehl, daß die große Armee in Zeit von 4 Tagen auf dem linken Ufer des Dnieper, in der Gegend von Khadi, versammelt seyn solle. Eilig brach das dritte Armeecorps, mit ihnen Württemberg's Krieger, aus dem Lager bei Liozna auf, um über Berezouinia und Klowawitschi Rhomino am Dnieper zu erreichen, diesen Fluß überschritten sie am 14. August und marschirten gegen Krasnoi. Auf diesem Marsche fliehen die Cavallerie-Brigaden Beuermann und Mourier auf die Cavallerie eines bei Krasnoi aufgestellten feindlichen Corps, welches sogleich angegriffen und bis an Krasnoi zurückgeworfen wurde.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Der Preis von 8 Pfund gutem Kernenbrod wurde auf 34 kr. und das Gewicht eines Kreuzerwecks auf 5 Loth festgesetzt.
Den 10. August 1843.

K. Oberamt.
Amtsverweser Friz.

Badnang. Aus Anlaß eines einzelnen Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen:

Ob die Bestimmung der K. Verordnung vom 9. April 1813 Pkt. 7 lit. a, wornach Kinder nur den vierten Theil der für „Mannspersonen“ bestimmten Bürger-Aufnahme-Gebühren zu entrichten schuldig sind, sich nur auf Personen, die das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, übrigens ohne Unterschied, ob sie noch unter elterlicher Gewalt stehen, erstrecke? oder ob dieselbe nur auf Personen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, und mit ihren Eltern übersiedeln, übrigens ohne alle Rücksicht auf das Lebensalter solcher Hauskinder beziehe?

und es hat das K. Ministerium des Innern unterm 3. v. M. eine Entscheidung darüber folgenden Inhalts gegeben:

„Die K. Verordnung vom 9. April 1813 Pkt. 7 lit. a sagt zwar, indem sie die Größe der Bürger-Aufnahme-Gebühren nach den Kategorien, Mannspersonen, Frauenspersonen und Kinder des einen oder anderen Geschlechtes abstuft, nirgends, daß sie unter den Kindern nur unter elterlicher Gewalt stehende mit ihren Eltern übersiedelnde Kinder begreife. Sie enthält aber auch kein anderes Merkmal zu Unterscheidung der Gegenseite, welche sie einerseits in den Manns- und Frauenspersonen und anderseits in den Kindern des einen und anderen Geschlechtes aufstellt.

Dagegen kommt der Fall der Uebersiedlung in der Regel nur bei Kindern vor, die sich unter elterlicher Gewalt befinden und mit dem Vater oder der Mutter das Gemeindegemeinschaftsrecht wechseln. Bei dem Mangel aller für eine andere Auslegung sprechender Anzeigen ist daher anzunehmen, daß die K. Verordnung von 1813 an der angeführten Stelle von den Fällen, wie sie fast ausnahmslos vorkommen, spreche, und somit unter Manns- und Frauenspersonen nur selbstständig Uebersiedelnde, und unter Kindern nur unselfständig Uebersiedelnde, oder unter elterlicher Gewalt befindliche und